

**Wasserrecht;****Generalentwässerungsplan des Marktes Bad Abbach;**

**Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Bad Abbach und Peising in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühlbach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau**

### Bekanntmachung

Der Markt Bad Abbach hat unter Beifügung von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Bad Abbach und Peising in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühlbach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau, beantragt.

#### Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Mischwassers aus folgenden Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Entlastungsbauwerke (Regenüberlauf, bzw. -becken)	derzeitiger Drosselabfluss in l/s	Einleitung in
RÜB 1 Fl.-Nrn. 36 und 33/3 Gemarkung Peising	313	Peisinger Mühlbach
RÜ 1 Fl.-Nr. 869 Gemarkung Peising	285	Abbacher Mühlbach
RÜ 5 (Umbau zu RÜB 2) Fl.-Nr. 568, Gemarkung Bad Abbach	68	Abbacher Mühlbach
RÜB 3 Fl.-Nr. 677/2, Gemarkung Bad Abbach	15	Abbacher Mühlbach, (Donaudüker)
RÜ 2 Fl.-Nr. 561/2, Gemarkung Bad Abbach	121	Abbacher Mühlbach, (Donaudüker)
RÜB 4 Fl.-Nr. 90, Gemarkung Bad Abbach	50	Donau (Bundes- wasserstraße)
RÜB 5 Fl.-Nr. 348/6, Gemarkung Bad Abbach	45	Goldtaler Graben

RÜ 4 Fl.-Nr. 1330/17, Gemarkung Bad Abbach	52	Kalkofenbach, (Donaudüker)
RÜB 6 Fl.-Nr. 1323/6, Gemarkung Bad Abbach	31	Donau (Bundes- wasserstraße)

Die Drosselabflüsse werden nach erfolgter Sanierung, bzw. nach erfolgter Umsetzung von geplanten Maßnahmen, den Bedarfsberechnungen entsprechend angepasst.

### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Mischwasser in die o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer.Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Mittwoch, den 25.04.2018 bis Donnerstag, den 24.05.2018 (Auslegungsfrist)**

- a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 006)
- b) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach (Zimmer 2.01, Tiefbauamt)

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Kelheim und beim Markt Bad Abbach vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 08.06.2018 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder beim Markt Bad Abbach Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Diese anerkannten Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ihre Einwendungen oder Stellungnahmen auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das Landratsamt Kelheim (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de) übermitteln.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammel-einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 11.04.2018

Landratsamt:

Post

Regierungsrat